



Studienplan für das *PhD-STUDIUM* *an der Medizinischen Universität Graz*

Version 09

Beschluss- und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses ¹	Datum der Genehmigung ²	Kurzbeschreibung der Änderungen	Datum des Inkrafttretens
01	7.12.2005	11.1.2006	Einrichtung des Studiums	1.5.2006
02	14.3.2006	15.3.2006	Anpassung an UG-Novelle	1.5.2006
03	16.5.2007	23.5.2007	Erweiterung des § 4	6.6.2007
	5.3.2008	12.3.2008	Redaktionelle Änderungen (Dissertationskomitee)	12.3.2008
	4.3.2009	25.3.2009	Neuer Absatz 5 in § 6	1.10.2009
04	8.6.2011	22.6.2011	Straffung des § 4, Lehrveranstaltungen, Entfall von ECTS-Punkten für den curricularen Teil, redaktionelle Änderungen	1.10.2011
05	13.6.2012	27.6.2012	Joint-PhD	1.10.2012

¹ Beschluss durch die Studienkommission für Doktoratsstudien

² Genehmigung des Senates
PhD-Curr. Vers.09

06	4.6.2014	25.6.2014	Externe Begutachtung der Dissertation, Prüfungsordnung	1.10.2014
07	10.6.2015	24.6.2015	Einrichtung von PhD-Programmen, Joint-PhD, Lehrveranstaltungen, Dissertation	1.10.2015
08	1.6.2016	22.6.2016	Redaktionelle Änderungen	1.10.2016
09	6.6.2018	20.6.2018	Redaktionelle Änderungen	1.10.2018

Ziele

§ 1. Ziel und Zweck des PhD-Studiums

Das PhD-Studium dient der Ausbildung der Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Entwicklung der Medizinischen Wissenschaft beizutragen, und verfolgt somit die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der medizinisch-naturwissenschaftlichen Forschung. Eine ausführliche Formulierung der Ausbildungsziele und des Qualifikationsprofils findet sich in Anhang I.

Das Doktoratsstudium als dritter Zyklus im Bologna-Prozess ist sowohl eine Ausbildung als auch eine produktive forschende Tätigkeit. Die Studierenden sind zugleich Forscherinnen oder Forscher am Beginn ihrer Laufbahn im Sinne der „Europäischen Charta für Forscher“³.

Zulassungsvoraussetzungen

§ 2. Zulassung zum PhD-Studium

(1) Die Zulassung zum PhD-Studium setzt den Abschluss des Diplomstudiums der Humanmedizin oder der Zahnmedizin oder eines in Bezug auf das Thema der Dissertation fach einschlägigen naturwissenschaftlichen oder technischen Diplom-/Masterstudiums voraus.

(2) Die Zulassung zum PhD-Studium kann auch auf Grund des Abschlusses eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das dem in Abs. 1 genannten Diplom-/Masterstudium gleichwertig ist, erfolgen. Die Gleichwertigkeit ist von der Vizerektorin für Studium und Lehre/vom Vizerektor für Studium und Lehre im Rahmen des Zulassungsverfahrens festzustellen.

(3) Personen, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 oder 2 erfüllen, sind berechtigt, sich um eines der im Rahmen der thematischen Programme (§ 4) ausgeschriebenen Dissertationsthemen zu bewerben. Über die Vergabe des Themas an die Bewerberinnen/Bewerber entscheidet die Dekanin/der Dekan für Doktoratsstudien auf Vorschlag der Faculty des Programms, dem das Thema zuzurechnen ist.

Dauer des PhD-Studiums

§ 3. Dauer des PhD-Studiums

Das PhD-Studium umfasst sechs Semester und wird als Vollzeitstudium absolviert.

Programme

§ 4. Programme

(1) Das PhD-Studium an der Medizinischen Universität Graz ist schwerpunktmäßig in der Form interdisziplinärer thematischer Programme organisiert.

(2) Umfang und Name der Programme
Ein Programm sollte einen nicht zu schmalen, aber deutlich definierten Fachbereich umfassen, der einen Schwerpunkt der Forschung an der Medizinischen Universität Graz darstellt.

³ Abl L 75/67 vom 22.3.2005, Empfehlung der Kommission vom 11. März 2005 über die Europäische Charta für Forscher und einen Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern (2005/251/EG).

(3) Mitglieder der Programme (Faculty)

Mitglieder eines Programms sind qualifizierte Universitätslehrerinnen/Universitätslehrer, die habilitiert sind, selbst im entsprechenden Bereich wissenschaftlich tätig sind und PhD-Dissertationen betreuen. Die Mitglieder eines Programms werden auf Vorschlag der Sprecherin/des Sprechers des Programms von der Dekanin/vom Dekan für Doktoratsstudien bestätigt. Universitätslehrerinnen/Universitätslehrer anderer Universitäten können Mitglieder eines Programms werden. Wenn die oben genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, erlischt die Mitgliedschaft nach drei Jahren.

Unter Programm wird im Folgenden auch die Faculty (die Mitglieder) eines Programms verstanden.

(4) Sprecherin/Sprecher des Programms

Die Mitglieder eines Programms wählen eine Sprecherin/einen Sprecher und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Die Sprecherin/der Sprecher ist für die interne Koordination des Programms verantwortlich und vertritt das Programm nach außen.

(5) Das Programm ist nach Maßgabe des Studienplans für ein qualitativ hochwertiges Ausbildungsprogramm verantwortlich. Dazu zählt insbesondere die inhaltliche Gestaltung der Lehrveranstaltungen.

(6) Einrichtung von Programmen

Anträge zur Einrichtung eines Programms können durch ein Proponentinnen-/Proponentenkomitee bei der Dekanin/beim Dekan für Doktoratsstudien eingebracht werden. Die Dekanin/der Dekan für Doktoratsstudien führt ein Begutachtungsverfahren mit externen Expertinnen/Experten durch. Bei der Erstellung des Antrages ist die „Richtlinie über die Einrichtung bzw. Weiterführung eines PhD-Programms an der Medizinischen Universität Graz“ zu beachten.

Kriterien für die Beurteilung der Anträge sind:

- Wissenschaftliche Qualität des Antrages
- Zusammenhang mit der Strategie der Universität
- Zukunftspotential des Programms
- Internationale und nationale Vernetzung
- Vorhandenes Potential (Personen, Ressourcen, Vorarbeiten)
- Kritische personelle Größe der Programm-Faculty
- Nachweis der Voraussetzungen für Betreuung und Einbindung der PhD-Studierenden in produktive Arbeitsgruppen
- Ausreichende Grundfinanzierung des Programms über Drittmittelprojekte

Über die Zulassung des Programms entscheidet ein Kollegium aus Dekanin/Dekan für Doktoratsstudien, Studienrektorin/Studienrektor, Vizerektorin/Vizerektor für Studium und Lehre und Sprecherin/Sprecher der Studienkommission für Doktoratsstudien. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Dekanin/der Dekan für Doktoratsstudien.

(7) Programme können auch interuniversitär eingerichtet werden, und bestehende Programme können sich an interuniversitären Programmen beteiligen bzw. solche vorschlagen. In der Kooperationsvereinbarung ist die Aufteilung der Lehraufgaben gemäß § 5 festzulegen sowie die sonstige Zusammenarbeit zu definieren. Das Verfahren verläuft analog zu Abs. 6.

(8) Die Sprecherinnen/Sprecher der Programme legen der Studienkommission für Doktoratsstudien und der Dekanin/dem Dekan für Doktoratsstudien einen jährlichen Bericht vor.

Lehrveranstaltungen

§ 5. Lehrveranstaltungen

(1) Während des Doktoratsstudiums sind Lehrveranstaltungen in folgendem Ausmaß erfolgreich zu absolvieren:

Methodisch-naturwissenschaftliche Grundlagen für Medizinerinnen/Mediziner

Absolventinnen und Absolventen eines Diplomstudiums der Humanmedizin oder der Zahnmedizin haben Lehrveranstaltungen im Umfang von 3 Semesterstunden zu den Grundlagen des empirischen Arbeitens in der medizinisch-naturwissenschaftlichen Wissenschaft und eine Einführung in das Fachgebiet des gewählten Programms zu absolvieren.

Medizinische Grundlagen für Naturwissenschaftlerinnen/Naturwissenschaftler und Technikerinnen/Techniker

Absolventinnen und Absolventen eines naturwissenschaftlichen oder technischen Diplom-/Masterstudiums haben Lehrveranstaltungen im Umfang von 3 Semesterstunden zu den Grundlagen der Medizin und eine Einführung in das Fachgebiet des gewählten Programms zu absolvieren.

*Wissenschaftliche Grundlagen und Fertigkeiten**

Im Umfang von 4 Semesterstunden sind wahlweise Lehrveranstaltungen aus den Gebieten Wissenschaftstheorie, Ethik, Einsatz statistischer Verfahren, Methoden zur Planung, Dokumentation, Auswertung und (Meta)Analyse medizinischer Studien und Experimente, Schreiben wissenschaftlicher Arbeiten, Vortragstechnik, universitäre Didaktik, wissenschaftliches Englisch, Organisation wissenschaftlicher Projekte etc. zu absolvieren.

Sofern die Studierenden aus ihrem Vorstudium keine entsprechende Lehrveranstaltung vorweisen können, ist im Rahmen des Doktoratsstudiums eine Lehrveranstaltung zu den Grundlagen der Biostatistik im Ausmaß von 2 Semesterstunden verpflichtend zu absolvieren.⁴

*Dissertationsseminar**

Auf dem Gebiet/Teilgebiet, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist, sind Seminare und Übungen für Dissertantinnen/Dissertanten im Ausmaß von 8 Semesterstunden zu absolvieren.

*Literaturclubs, Projektpräsentationen und Gastvorträge**

Diese sind Lehrveranstaltungen (Seminare), in denen für das Fach relevante Literatur und Projektberichte kritisch präsentiert und besprochen werden, im Ausmaß von 10 Semesterstunden. Die Bestätigung der absolvierten Literaturclubs, der Projektpräsentationen und der Gastvorträge sind an die Dekanin/den Dekan für Doktoratsstudien zu übermitteln.

Wahlfach

Statt den entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltungen (*) können unter Beachtung des thematischen Zusammenhanges mit der Dissertation und einer dem Doktoratsstudium angemessenen wissenschaftlichen Tiefe auch Wahlfächer absolviert werden. Als Wahlfächer sind Lehrveranstaltungen geeignet, die aus einer in Medonline veröffentlichten Liste von an der Meduni Graz angebotenen Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, oder an jeder anderen postsekundären

⁴ Diese Bestimmung ist ab 1.10.2017 gültig
PhD-Curr. Vers.09

Bildungseinrichtung angeboten und von der Studienrektorin/dem Studienrektor im Anerkennungsverfahren - nach positiver Stellungnahme der Sprecherin/des Sprechers der Doctoral School – genehmigt werden. Wahlfächer können höchstens im Ausmaß von 4 Semesterstunden absolviert werden.

Präsentation des Dissertationsthemas und des Arbeitsplans vor dem Dissertationskomitee

Im ersten Semester ist eine Präsentation des Dissertationsthemas und des Arbeitsplans vor dem Dissertationskomitee im Ausmaß von 0,5 Semesterstunden vorzubereiten und zu absolvieren. Die Wahl der Lehrveranstaltungen ist entsprechend dem Studienplan mit dem Dissertationskomitee zu vereinbaren. Die Präsentation und eine schriftliche Bewertung durch das Dissertationskomitee sind über die Sprecherin/den Sprecher des Programms an die Dekanin/den Dekan für Doktoratsstudien zu übermitteln.

Zwischenbericht an das Dissertationskomitee

Im dritten und fünften Semester sind schriftliche Zwischenberichte im Ausmaß von 0,5 Semesterstunden zu verfassen und vor dem Dissertationskomitee zu präsentieren. Der Bericht und eine schriftliche Bewertung durch das Dissertationskomitee sind über die Sprecherin/den Sprecher des Programms an die Dekanin/den Dekan für Doktoratsstudien zu übermitteln.

Öffentliche Präsentation (z.B. Doctoral Day)

Während des Studiums sind drei öffentliche Präsentationen im Ausmaß von 0,5 Semesterstunden vorzubereiten und beispielsweise beim Doctoral Day der Medizinischen Universität Graz oder bei einem Kongress zu präsentieren.

Tabelle 1

Vorgeschlagene Semestereinteilung	Semesterstunden
1. Semester	
Grundlagen für Medizinerinnen/Mediziner bzw. Naturwissenschaftlerinnen/Naturwissenschaftler und Technikerinnen/Techniker	3
Literaturclubs, Projektpräsentationen und Gastvorträge*	2
Präsentation des Dissertationsthemas und des Arbeitsplans vor dem Dissertationskomitee	0,5
2. Semester	
Wissenschaftliche Grundlagen und Fertigkeiten*	2
Dissertationsseminar*	2
Literaturclubs, Projektpräsentationen und Gastvorträge*	2
3., 5. Semester	
Dissertationsseminar*	2
Literaturclubs, Projektpräsentationen und Gastvorträge*	2
Zwischenbericht an das Dissertationskomitee	0,5
Öffentliche Präsentation (z.B. Doctoral Day)	0,5
4. Semester	
Dissertationsseminar *	2
Wissenschaftliche Grundlagen und Fertigkeiten*	2
Öffentliche Präsentation (z.B. Doctoral Day)	0,5
6. Semester	
Literaturclubs, Projektpräsentationen und Gastvorträge*	2
Summe	28

* Diese Lehrveranstaltungen können bis zu einem Ausmaß von 4 Semesterstunden auch als Wahlfächer absolviert werden.

- (2) Die Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich in Englisch abzuhalten.
- (3) Die Lehrveranstaltungen werden von den Programmen vorgeschlagen und von der Dekanin/vom Dekan für Doktoratsstudien genehmigt.
- (4) Mindestens 50% der Lehrveranstaltungen sind an der Medizinischen Universität Graz zu absolvieren. Die Präsentation des Dissertationsthemas und der Zwischenberichte muss an der Medizinischen Universität Graz erfolgen.
- (5) Die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen besteht in der positiven Ablegung von Lehrveranstaltungsprüfungen und Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Die Summe aller Lehrveranstaltungsprüfungen stellt den ersten Teil des Rigorosums dar.

Dissertation

§ 6. Dissertation

(1) Die/der Studierende erbringt durch die Dissertation den Nachweis, dass sie/er die Befähigung zur selbständigen Lösung von wesentlichen Fragestellungen der aktuellen wissenschaftlichen Forschung erworben hat. Die Dissertation muss daher eine eigenständige Originalarbeit darstellen, die von der/dem Studierenden selbständig angefertigt und abgefasst worden ist; letzteres ist von der/dem Studierenden in einer Präambel zur Dissertation zu bestätigen.

Die/der Studierende muss weiters bestätigen, dass bei der Arbeit für die Dissertation und bei daraus entstehenden Publikationen die Regeln der Good Scientific Practice der Medizinischen Universität Graz eingehalten wurden.

Regeln und Form der zu erstellenden Dissertation sind in der Dissertationsrichtlinie ausgeführt. Eine kumulative Dissertation bestehend beispielsweise aus einer Einleitung und einer oder mehreren veröffentlichten Publikationen ist nicht zulässig. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wobei der eigene Beitrag der Doktorandin/des Doktoranden deutlich abzugrenzen ist und jede beteiligte Doktorandin/jeder beteiligte Doktorand eine eigene Dissertation anfertigen muss.

Die Dissertation muss in englischer Sprache abgefasst sein. Eine Zusammenfassung der Dissertation ist in Englisch und Deutsch vorzulegen.

(2) Zu Beginn des Studiums wird eine Dissertationsvereinbarung abgeschlossen, die die Rechte und Pflichten der/des Betreuenden und der/des Studierenden regelt. Die Dissertationsvereinbarung ist spätestens bis zum Ende des ersten gemeldeten Semesters an die Dekanin/den Dekan für Doktoratsstudien zu übermitteln.

(3) Während des PhD-Studiums wird die/der Studierende von einer Betreuerin/einem Betreuer unterstützt und angeleitet. Bei interdisziplinären Forschungsprojekten kann eine zweite Betreuerin/ein zweiter Betreuer bestellt werden, die/der fachlich in einem engen Verhältnis zum Thema der Dissertation stehen muss. Zu den Aufgaben der Betreuerin/des Betreuers gehört es, die Doktorandin/den Doktoranden zur selbständigen wissenschaftlichen Tätigkeit anzuleiten und zu unterstützen. Dazu gehört auch die Förderung einer eigenständigen wissenschaftlichen Publikationstätigkeit. Die Betreuung der/des Studierenden endet mit der Ablegung des Abschlussrigorosums, spätestens jedoch nach vier Jahren. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände kann die Dauer der Betreuung auf Antrag der/des Studierenden und mit Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers von der Dekanin/vom Dekan für Doktoratsstudien verlängert werden.

(4) Als Betreuerin oder Betreuer wird eine Universitätslehrerin oder ein Universitätslehrer mit Lehrbefugnis (gem. § 103 UG 2002) bestellt.

(5) Für jede Dissertation wird von der Dekanin/vom Dekan für Doktoratsstudien ein Dissertationskomitee bestehend aus zumindest drei Betreuerinnen/Betreuern eingesetzt, wobei die Hauptbetreuerin/der Hauptbetreuer dem Komitee vorsteht. Ein Mitglied hat von außerhalb des Institutes, des Lehrstuhles oder der Klinik, an dem die Arbeiten durchgeführt werden, zu sein. Zwei Mitglieder des Komitees müssen eine Lehrbefugnis vorweisen können, bei weiteren Mitgliedern ist ein wissenschaftliches Doktorat ausreichend. Das Dissertationskomitee unterstützt und berät die Studierende/den Studierenden fachlich und lädt sie/ihn mindestens einmal jährlich zu einem persönlichen Informationsgespräch ein, bei dem die/der Studierende ihren/seinen Zwischenbericht vorstellt. Das Dissertationskomitee hat in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens ein Mal jährlich den Fortschritt der Arbeiten zu evaluieren.

Eine außerordentliche Sitzung des Dissertationskomitees kann von der Hauptbetreuerin/dem Hauptbetreuer, einem Mitglied des Dissertationskomitees, der/dem Studierenden oder der Dekanin/dem Dekan für Doktoratsstudien beantragt werden.

(6) Die abgeschlossene Dissertation ist im Wege der Dekanin/des Dekans für Doktoratsstudien bei der Studienrektorin/beim Studienrektor einzureichen. Von der Studienrektorin/vom Studienrektor sind zwei Gutachterinnen/Gutachter zu nominieren. Voraussetzung für die Weiterleitung der Dissertation an die Gutachterinnen/Gutachter ist die Annahme zum Druck oder das Vorliegen zumindest einer Veröffentlichung über die Resultate der Dissertation mit der/dem Studierenden als Erstautorin/Erstautor in einer SCI-gelisteten Zeitschrift.

Als Gutachterinnen/Gutachter werden Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler herangezogen, die eine Lehrbefugnis oder eine dieser gleichzusetzende Qualifikation auf dem Gebiet der Dissertation vorweisen können, an einer anderen Universität als der Medizinischen Universität Graz beschäftigt sind und nicht in irgendeiner Weise einer Befangenheit unterliegen. Die Betreuerin/der Betreuer sowie die Mitglieder des Dissertationskomitees können nicht als Gutachterinnen/Gutachter fungieren.

Die Dissertation ist von der Studienrektorin/dem Studienrektor innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwei Monaten anzunehmen oder abzulehnen. Abschließend wird die Dissertation als „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt.

(7) Die Gutachten und das Ergebnis der Beurteilungen sind der/dem Studierenden und dem Dissertationskomitee schriftlich auszuhändigen.

(8) Die/der Studierende hat die positiv beurteilte Dissertation vor Verleihung des akademischen Grades nach den Bestimmungen des §86 UG 2002 idgF zu veröffentlichen.

Prüfungsordnung

§ 7. Prüfungsordnung

(1) Die Lehrveranstaltungen „*Wissenschaftliche Grundlagen und Fertigkeiten*“, „*Literaturclubs, Projektpräsentationen und Gastvorträge*“ und „*Dissertationsseminar*“ sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

(2) Das Doktoratsstudium wird mit dem Abschlussrigorosum als öffentlicher kommissioneller Gesamtprüfung abgeschlossen.

(3) Die/der Studierende ist berechtigt, sich bei der Studienrektorin/dem Studienrektor zum Abschlussrigorosum anzumelden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die positive Absolvierung des ersten Teils des Rigorosums, d.h. die positive Ablegung sämtlicher Lehrveranstaltungsprüfungen und Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

b) Die Annahme der Dissertation.

(4) Prüfungsgegenstände des Abschlussrigorosums sind die Verteidigung der Dissertation sowie die Prüfung des Gebietes/der Teilgebiete, denen die Dissertation zuzuordnen ist.

(5) Für die Abhaltung des Abschlussrigorosums hat die Studienrektorin/der Studienrektor einen Prüfungssenat zu bilden, dem drei Personen angehören. Ein Mitglied ist zur/zum Vorsitzenden des Prüfungssenats zu bestellen.

Als Prüferinnen/Prüfer werden Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler herangezogen, die eine Lehrbefugnis oder eine dieser gleichzusetzende Qualifikation auf dem wissenschaftlichen Gebiet der Dissertation vorweisen können und nicht in irgendeiner Weise einer Befangenheit unterliegen. Zwei der Prüferinnen/Prüfer müssen an einer anderen Universität als der Medizinischen Universität Graz beschäftigt sein. Die Betreuerin/der Betreuer sowie die Mitglieder des Dissertationskomitees können nicht als Prüferinnen/Prüfer fungieren.

(6) Die Zusammensetzung des Prüfungssenats und die Einteilung der Prüferinnen/Prüfer ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen vor Abhaltung der Prüfung bekannt zu geben. Ort und Termin des Abschlussrigorosums sind spätestens eine Woche vor dessen Abhaltung auf der Internetseite der Medizinischen Universität Graz zu veröffentlichen.

(7) Das Abschlussrigorosum ist in Form einer öffentlichen mündlichen Prüfung durch den gesamten Prüfungssenat unter Beachtung einer maximalen Prüfungsdauer von eineinhalb Stunden abzuhalten. Die Prüfungssprache ist Englisch. Im Rahmen der Prüfung hat eine Kurzpräsentation der Dissertation sowie die Verteidigung der erzielten Ergebnisse zu erfolgen (*defensio dissertationis*).

(8) Die Kandidatin/der Kandidat hat beim Abschlussrigorosum ihre/seine wissenschaftliche Befähigung sowie ihre/seine gründliche Vertrautheit mit den Hauptproblemen des wissenschaftlichen Gebiets der Dissertation nachzuweisen.

(9) Die/der Vorsitzende des Prüfungssenats hat für den geordneten Ablauf des Abschlussrigorosums zu sorgen und ein Prüfungsprotokoll zu führen. In diesem sind die Prüfungsgegenstände, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Mitglieder des Prüfungssenats, der Name der/des Studierenden, die gestellten Fragen und die jeweils erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse festzuhalten.

(10) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis des Abschlussrigorosums hinsichtlich aller Prüfungsgegenstände hat in einer nichtöffentlichen Sitzung des Prüfungssenats nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Prüfungssenats werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei die/der Vorsitzende das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder ausübt, aber zuletzt abzustimmen hat. Jedes Mitglied des Prüfungssenats hat bei der Abstimmung über die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsgegenständen auch den Gesamteindruck des Abschlussrigorosums zu berücksichtigen.

(11) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, die Summe durch die Anzahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis gegebenenfalls auf eine ganzzahlige Beurteilung mathematisch zu runden. Das Abschlussrigorosum gilt nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jeder Prüfungsgegenstand gemäß Abs. 4 zumindest mit der Note "genügend" beurteilt wurde. Wurde in mehr als einem Prüfungsgegenstand die Note "nicht genügend" erteilt, so ist das Abschlussrigorosum zur Gänze zu wiederholen, sonst beschränkt sich die Wiederholung auf den nicht bestandenen Prüfungsgegenstand.

Doktorgrad und Promotion

§ 8. Doktorgrad und Promotion

Die Studienrektorin/der Studienrektor hat den Absolventinnen/Absolventen des PhD-Studiums nach der positiven Ablegung des Abschlussrigorosums den akademischen Grad eines „Doctor of Philosophy“ abgekürzt „PhD“ unbeschadet der Abhaltung akademischer Feiern aus Anlass von Promotionen durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch bis spätestens einen Monat nach Ablegung des Abschlussrigorosums von Amts wegen zu verleihen.

Joint- und Double-Degree-Programme

§ 9. Joint- und Double-Degree-Programme

Das PhD-Studium kann auch im Rahmen eines Joint- oder Double-Degree-Programms absolviert werden. In diesem Fall verbringt die/der Studierende mit den Arbeiten an der Dissertation mindestens ein Jahr an der jeweiligen Partneruniversität. Die/der Studierende muss der Dekanin/dem Dekan für Doktoratsstudien eine Dissertationsvereinbarung, die der Joint- oder Double-Degree-Programm-Vereinbarung zwischen den beteiligten Universitäten entspricht und die Verleihung des akademischen Grades als Joint- oder Double-Degree definiert, zur Genehmigung vorlegen. Die Anerkennung der im Rahmen dieser Vereinbarung festgelegten Arbeiten und Lehrveranstaltungen, die an der Partneruniversität absolviert wurden, erfolgt automatisch.

Übergangsregelung vom Dr. scient. med.-Studium

§ 10. Übergangsregelung vom Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft (Dr. scient. med.)

Studierenden, die nach dem Studienplan der Medizinischen Wissenschaft studieren (und das Studium noch nicht abgeschlossen haben) und sich (gem. §2 Abs.3) erfolgreich um ein Dissertationsthema beworben haben, können die curricularen Anteile des Doktoratsstudiums der Medizinischen Wissenschaft sowie die Arbeiten an der Dissertation, sofern das Thema derselben ein Teilgebiet des jeweiligen PhD-Programms abdeckt, angerechnet werden. Ablauf und Regeln sind in der "Richtlinie Übergang vom Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft zum PhD-Studium" ausgeführt.

Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften

§ 11. Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften

(1) Gegen Bescheide der Studienrektorin/des Studienrektors ist die Beschwerde an den Bundesverwaltungsgerichtshof gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG iVm § 46 Abs. 2 zulässig.

(2) Die Dekanin/der Dekan für Doktoratsstudien entscheidet in studienrechtlichen Angelegenheiten, soweit dies im Studienplan vorgesehen ist, im Namen der Studienrektorin/des Studienrektors. Wird ein schriftlicher Bescheid angefordert, ist dieser von der Studienrektorin/vom Studienrektor auszustellen.

(3) Für das behördliche Verfahren aufgrund dieses Studienplans ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl Nr. 51/1991 idgF, anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 12. Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt mit 1.10.2018 in Kraft.

Bildungsziele/Qualifikationsprofil des PhD-Studiums

Die Absolventinnen und Absolventen sind qualifiziert

- auf internationalem Niveau selbständig zu forschen
- die Ergebnisse ihrer Forschung in Publikationen in international anerkannten Zeitschriften zu publizieren
- die Ergebnisse ihrer Forschung auf internationalen Tagungen zu präsentieren und zu diskutieren
- die Ergebnisse ihrer Forschung einer interessierten Öffentlichkeit verständlich vorzustellen
- fachliche Gespräche mit anderen Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern in englischer Sprache zu führen

Die Absolventinnen und Absolventen kennen die ethischen Richtlinien für die Forschung (Good Scientific Practice) und halten diese ein.